



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 18. Februar 2021
Bezug: Mein Schreiben vom
17. November 2020

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Zulassung zum Straßenverkehr

Pet 1-19-12-9210-038913 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen, eine Ausnahme zu Kennzeichengrößen für US-Fahrzeuge zu machen, zwischenzeitlich auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Im Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge werden die Rechtsakte für die Anforderungen der EU-Typgenehmigung für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten aufgelistet.

Dabei ist die Anbringung und Sichtbarkeit des hinteren Kennzeichens bei Fahrzeugen gemäß der o. g. Verordnung vorgeschrieben. Die Anforderungen über die Typgenehmigung der Anbringungsstelle und der Anbringung der hinteren amtlichen Kennzeichen sind der Verordnung (EU) Nr. 1003/2010 der Kommission vom 8. November 2010 und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 291 vom 9. November 2010, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Diese Regelungen sind wesentliche Grundlagen auch für die im deutschen Recht enthaltenen Größenbestimmungen für Kennzeichen.



Geregelt ist das deutsche Kennzeichensystem in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV). Danach müssen Kennzeichen an der Vorder- und Rückseite eines Kraftfahrzeugs vorhanden und fest angebracht sein. Bei amtlichen Kennzeichen gemäß § 10 FZV sind Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummern mit schwarzer Beschriftung auf weißem schwarzgerandetem Grund auf ein Kennzeichenschild aufzubringen. Um ein einheitliches Erscheinungsbild der deutschen Kennzeichen zu gewährleisten, sind in der Anlage 4 der FZV die Abmessungen und die Schrift für das deutsche Kennzeichensystem genau beschrieben. Dabei bietet das deutsche Kennzeichensystem drei verschiedengroße Schriften sowie ein- und zweiteilige Kennzeichen an.

Die Entscheidung, welches Kennzeichen zugeteilt werden kann, trifft die Zulassungsbehörde. Ist es der Zulassungsbehörde aufgrund der abweichenden Größe der Anbringungsstelle, wie bei Importfahrzeugen aus den USA, nicht möglich, für das Fahrzeug eines dieser Kennzeichen zuzuteilen, so ist zunächst gemäß Anlage 4 Abschnitt 1 Nummer 4 Satz 6 FZV vorgesehen, dass der Halter Veränderungen am Fahrzeug vornimmt, die die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens ermöglichen, sofern die Veränderungen nicht unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. In Zweifelsfällen kann die Zulassungsbehörde die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr verlangen. Stellt ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr fest, dass an einem Kraftfahrzeug die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder technisch nicht möglich ist, kann die Zulassungsbehörde eine Ausnahme zum Führen eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens gemäß Abschnitt 1 Nummer 1 d der Anlage 4 FZV (Größtmaß der Breite: 255 mm, Höhe: 130 mm) genehmigen. Dies gilt nicht, wenn durch nachträgliche Änderungen oder den Anbau von Zubehör die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens nicht mehr möglich ist.

Die Entscheidung über die Erteilung einer solchen Ausnahme trifft die Zulassungsbehörde in eigener Zuständigkeit, da nach dem Grundgesetz der Vollzug des Zulassungsrechts bei den Ländern liegt. Die Zulassungsbehörde geht dabei nach pflichtgemäßen Ermessen unter Würdigung der Umstände im konkreten Sachverhalt vor.

Um die einheitliche Systematik und das Erscheinungsbild des deutschen Kennzeichensystems zu erhalten, sollte es keine generellen Sonderregelungen für Fahrzeuge aus anderen Staaten mit anderen Kennzeichengrößen geben. Dies hätte angesichts der



europa- und weltweit zahlreichen unterschiedlichen Kennzeichen- und Kennzeichengrößensysteme eine unüberschaubare Vielzahl von Einzelregelungen zur Folge.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reuther